

Stundung von Beiträgen zur Sozialversicherung (Frist: 26.03.2020!)

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen zum Gesetzespaket für die Corona-Nothilfen wurde u.a. beschlossen, allen von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, sich die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 stunden zu lassen. Für eine Stundung der Beiträge für den Monat März ist es jedoch notwendig, dass sich die betroffenen Unternehmen bis spätestens heute formlos unter Bezugnahme auf eine Notlage durch die Corona-Krise und § 76 SGB IV direkt an ihre jeweils zuständige Krankenkasse wenden, die ihre Sozialversicherungsbeiträge erheben. Der GKV-Spitzenverband teilt in einer Pressemitteilung vom 25.03.2020 mit, dass eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen grundsätzlich nur dann möglich sei, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft seien.